

**1448/A XXVII. GP - Textgegenüberstellung zum Initiativantrag  
der Abgeordneten Mag. Christian Drobits,  
Kolleginnen und Kollegen**

<p align="center"><b>Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 25.03.2021</b></p>	<p align="center"><b>Änderungen laut Antrag vom 25.03.2021</b></p>	<p align="center"><b>Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: <i>Streichungen durchgestrichen und blau</i> sowie <i>Einfügungen in Fett und rot</i>)</b></p>
<p><b>Hinweis der ParLDion:</b> Sofern es einen Kurztitel gibt, ist dieser, gem. den legistischen RL, auch für den Titel einer Novelle zu verwenden: „Bundesgesetz, mit dem das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG geändert wird“</p> <p><b>Eine Titeländerung ist nur mittels eines Abänderungsantrages möglich.</b></p>	<p><b>Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über Sicherheitsanforderungen und weitere Anforderungen an Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände und kosmetische Mittel zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher (Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG) geändert wird</b></p>	
	<p align="center">Der Nationalrat hat beschlossen:</p>	
<p align="center"><a href="#"><u>Link zur tagesaktuellen RIS-Fassung</u></a></p> <p>(dort kann auch nach Fassungen mit anderen Stichtagen gesucht werden)</p> <p><b>Hinweis der ParLDion:</b> Sofern es einen Kurztitel für ein Gesetz gibt, ist dieser, gem. den legistischen RL, auch für den Eingang einer Novelle zu verwenden; die letzte Änderung erfolgte durch <a href="#"><u>BGBl. I Nr. 104/2019</u></a>, daher müsste der Eingang lauten:</p> <p>„Das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG, BGBl. I Nr. 13/2006, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 104/2019, wird wie folgt geändert.“</p> <p><b>Eine solche Änderung ist nur mittels eines Abänderungsantrages möglich.</b></p>	<p>Das Bundesgesetz über Sicherheitsanforderungen und weitere Anforderungen an Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände und kosmetische Mittel zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher (Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG), BGBl. I Nr. 13/2006, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. II Nr. 401/2019, wird wie folgt geändert:</p>	
<p><b>Hinweis der ParLDion:</b> Im letzten Satz der NovAo müsste es wohl heißen: „.....gültige Ausnahmegenehmigung.....“</p>	<p>§ 44 Abs. 1 lautet:</p>	

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 25.03.2021	Änderungen laut Antrag vom 25.03.2021	Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: <i>Streichungen durchgestrichen und blau sowie Einfügungen in Fett und rot</i> )
<p>§ 44. (1) Der Bundesminister für Gesundheit legt zur Information der Verbraucher jährlich einen Bericht über die Qualität des für den menschlichen Gebrauch bestimmten Wassers vor. Jeder Bericht umfasst zumindest die Versorgungsanlagen, aus denen mehr als 1 000 m<sup>3</sup> pro Tag im Durchschnitt entnommen oder mit denen mehr als 5 000 Personen versorgt werden.</p>	<p>„§ 44. (1) Die Bundesministerin/der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat zur Information der Verbraucherinnen und Verbraucher dem Nationalrat sowie dem Bundesrat jährlich bis 30. September einen Bericht über die Qualität des für den menschlichen Gebrauch bestimmten Wassers auf Basis der Daten gemäß Absatz 3 vorzulegen. Jeder Bericht umfasst immer die neun Berichte der Landeshauptleute des vorangegangenen Kalenderjahres gemäß Absatz 2 und zumindest die Versorgungsanlagen in Österreich, aus denen mehr als 100 m<sup>3</sup> pro Tag im Durchschnitt entnommen oder mit denen mehr als 500 Personen versorgt werden. Im Bericht sind zumindest die Parameter im Umfang des Berichtes an die Europäische Union, jedenfalls Nitrat, Pestizide, sowie die weiteren geogenen und anthropogenen Verunreinigungen gemäß der Trinkwasserverordnung und die Anzahl der Trinkwasserversorgungsanlagen, denen von der Behörde eine gültige Ausnahgenehmigung nach § 8 der Trinkwasserverordnung bewilligt wurde, anzugeben.“</p>	<p>§ 44. (1) <del>Der</del><b>Die Bundesministerin/der Bundesminister für Soziales, Gesundheit</b><del>legt, Pflege und Konsumentenschutz hat</del> zur Information der <b>Verbraucherinnen und Verbraucher dem Nationalrat sowie dem Bundesrat</b> jährlich <b>bis 30. September</b> einen Bericht über die Qualität des für den menschlichen Gebrauch bestimmten Wassers <del>vor</del><b>auf Basis der Daten gemäß Absatz 3 vorzulegen</b>. Jeder Bericht umfasst <b>immer die neun Berichte der Landeshauptleute des vorangegangenen Kalenderjahres gemäß Absatz 2 und</b> zumindest die Versorgungsanlagen <b>in Österreich</b>, aus denen mehr als <del>1 000</del><b>100</b> m<sup>3</sup> pro Tag im Durchschnitt entnommen oder mit denen mehr als <del>5 000</del><b>500</b> Personen versorgt werden. <b>Im Bericht sind zumindest die Parameter im Umfang des Berichtes an die Europäische Union, jedenfalls Nitrat, Pestizide, sowie die weiteren geogenen und anthropogenen Verunreinigungen gemäß der Trinkwasserverordnung und die Anzahl der Trinkwasserversorgungsanlagen, denen von der Behörde eine gültige Ausnahgenehmigung nach § 8 der Trinkwasserverordnung bewilligt wurde, anzugeben.</b></p>